

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung werden ab sofort im Amtsblatt und der Presse runde und halbrunde Geburtstage (70. / 75. / 80. / 85. / 90. / 95. und alle ab 100 Jahre) sowie 50er-, 60er-, 65er-, 70er- und 75-er-Ehejubiläen nur noch mit **schriftlicher Zustimmung** der Betroffenen veröffentlicht.

Sollten Sie künftig eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt / der Presse wünschen, bitten wir Sie um Ihre schriftliche Einwilligung.

- Ich willige hiermit ein, meine Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt und auch in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.
- Ich wünsche künftig keinerlei Veröffentlichung meiner Alters- und Ehejubiläen.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig und kann jederzeit vor Eintritt des wöchentlichen Redaktionsschlusses der jeweiligen bevorstehenden Amtsblattausgabe schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Zur Info:

§ 4a Bundesdatenschutzgesetz

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.